

Anlage 4: Ergänzende Geschäftsbedingungen

I. Festlegung Abrechnungszeitraum (§9 Ziff. 2 des Vertrages)

1. Abschlagszahlungen werden monatlich in 11 gleichen Teilbeträgen erhoben, jeweils zum 05.02., 05.03., 05.04., 05.05., 05.06., 05.07., 05.08., 05.09., 05.10., 05.11. und 05.12.
2. Das Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. – 31.12.).

II. Ergänzende Regelungen zum Unterbrechungs- und Wiederherstellungsprozess der Anschlussnutzung (§ 11 Ziff. 6 des Vertrages)

1. Unterbrechung der Anschlussnutzung

- a) Der Transportkunde beantragt die Unterbrechung der Anschlussnutzung schriftlich oder in Textform beim Netzbetreiber. Die Beauftragung hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:
 - Name, Adresse des Letztverbrauchers
 - Marktlokations-ID und/oder Zählnummer
 - Grund der Beauftragung und Glaubhaftmachung (bei Verletzung von Zahlungsverpflichtungen z.B. Dauer der Nichtzahlung, offene Rechnungsbeträge, Androhung der Unterbrechung)
- b) Fällt der Grund für die Unterbrechung der Anschlussnutzung vor der Ausführung weg, ist der Transportkunde verpflichtet, die Beauftragung unverzüglich schriftlich oder in Textform beim Netzbetreiber zu stornieren.
- c) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Beauftragung des Transportkunden abzulehnen, wenn und soweit ihm die beauftragte Unterbrechung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Hierüber und über die Gründe der Ablehnung informiert der Netzbetreiber den Transportkunden unverzüglich schriftlich oder in Textform.
- d) Der Netzbetreiber führt die Unterbrechung unverzüglich nach Auftragserteilung durch. Er ist berechtigt, angenommene Aufträge unter dem Gesichtspunkt einer wirtschaftlich effizienten und rationellen Betriebsführung zu disponieren. Über die Unterbrechung der Anschlussnutzung informiert der Netzbetreiber den Transportkunden unverzüglich schriftlich oder in Textform.

2. Wiederherstellung der Anschlussnutzung

- a) Auf Verlangen des Transportkunden stellt der Netzbetreiber die Anschlussnutzung wieder her.
- b) Der Transportkunde beantragt die Wiederherstellung der Anschlussnutzung schriftlich oder in Textform beim Netzbetreiber. Die Beauftragung hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:
 - Name, Adresse des Letztverbrauchers
 - Marktlokations-ID und/oder Zählnummer

Der Netzbetreiber führt die Wiederherstellung der Anschlussnutzung unverzüglich nach Auftragserteilung durch.
- c) Ist der Netzbetreiber dazu verpflichtet, die Wiederherstellung der Anschlussnutzung durchzuführen (z.B. aufgrund einer gerichtlichen Verfügung), kann er die Anschlussnutzung auch ohne Beauftragung durch den Transportkunden wiederherstellen.
- d) Über die Wiederherstellung der Anschlussnutzung informiert der Netzbetreiber den Transportkunden unverzüglich schriftlich oder in Textform.

3. Gebühren

Der Transportkunde ist verpflichtet, sämtliche Kosten für die Sperrung und die Wiederherstellung und die mit diesen zusammenhängenden Kosten zu tragen, sofern er diese beauftragt hat. Es gelten die nachfolgend angegebenen Preise.

Mahngebühren je Mahnung	3,00 €
Sperrgebühr (inkl. Kosten der Wiederherstellung)	46,00 €
Gebühren Dritter (z.B. Rücklastschriften der Banken)	in uns berechneter Höhe